

Benutzungsordnung für die Sportanlage

Der Gemeinderat hat am 25.10.1982 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Allgemeines

Die Sportanlage an der Krummhardter Straße mit den dazugehörigen Nebenanlagen ist Eigentum der Gemeinde Aichwald. Für diese Sportanlage wird von der Gemeindeverwaltung jährlich ein Belegungsplan aufgestellt. Der Belegungsplan umfasst die im beiliegenden Lageplan rot (kariert) umfahrenden Flächen. Im Rahmen dieses Belegungsplanes können die Anlagen den Vereinen oder anderen Personen zu Sportlichen Übungszwecken nach den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Benutzungszeit besteht nicht.

§ 1

Verwaltung und Aufsicht

1. VERWALTUNG

Verwaltung und Oberaufsicht über die Spielplätze, Laufbahnen etc. obliegen der Gemeindeverwaltung. Die Benutzer und die mit der Wartung der genannten Einrichtungen betraute Personen sind verpflichtet, die Anordnungen der Gemeindeverwaltung zu befolgen.

2. AUFSICHT

Während der Schulturnstunden liegt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Sportanlage bei der Schulleitung. Außerhalb der Schulstunden führt der vom Bürgermeister bestimmte Gemeindebedienstete die Aufsicht. Er übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 2

Benutzung der Sportanlagen

Die Anlagen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Den Benutzern wird zur Auflage gemacht, die Sportanlage und ihre Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden. Jeder Besucher hat auf größte Sauberkeit zu achten. Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlage nach der Veranstaltung von Abfällen (Flaschen, Papptellern, Zigarettenschachteln usw.) zu säubern. Wird die Reinigung Gemeindepersonal eingesetzt. Die entstehenden Kosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Als Benutzer ist dabei jeweils der Verein, nicht eine Abteilung anzusehen. Das Aufstellen von Zelten, Kiosken etc. innerhalb der Sportanlagen bedarf der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

Die Entscheidung über die Beseitigung des Rasenplatzes aus pflegerischen oder witterungsbedingten Gründen trifft grundsätzlich die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den Vereinen. Der Platz wird durch entsprechende Hinweistafeln gesperrt. Die Sperrung bei Pflegearbeiten soll sich in der Regel nicht über mehr als eine Woche erstrecken. Bei längerer Sperrung infolge Pflegearbeiten ist dies mit den Vereinen und der Schule abzusprechen.

§ 3

Übungsleiter

Jeder Benutzer hat einen volljährigen Übungsleiter zu benennen. Er ist neben dem Benutzer voll verantwortlich für die ordnungsmäßige Durchführung des Übungsbetriebes, insbesondere für die Einhaltung der Übungszeiten, der Ordnung und Sauberkeit, Ruhe und Sicherheit während der Übungen. Der Übungsleiter trägt ferner die Verantwortung für Feststellung und Meldung von Schäden und Diebstählen an die Gemeindeverwaltung. Die Sportanlage darf von den Übenden erst bei Anwesenheit des Übungsleiters betreten werden.

§ 4

Benutzung der Sportgeräte

Für die Geräte ist jeder Benutzer verantwortlich. Den Benutzern werden die vorhandenen beweglichen Einrichtungsgegenstände überlassen. Außerhalb der Sportanlagen dürfen die im Eigentum der Gemeinde stehenden Geräte nur mit der Genehmigung des Bürgermeisteramtes verwendet werden. Für die Betriebssicherheit der Anlagen und die ordnungsgemäße Unterbringung sämtlicher Geräte sind die jeweiligen Übungsleiter verantwortlich. Der Übungsleiter ist auch zur vollständigen Rückgabe der Sportgeräte verpflichtet.

§ 5

Ordnung außerhalb der Sportanlage

Es ist darauf zu achten, dass die Außenanlagen nicht beschädigt werden. Fahrräder und Kraftfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Tore zur Sportanlage sind vom verantwortlichen Übungsleiter nach Beendigung des Sportbetriebes stets wieder zu schließen. Die Reinigung und Sauberhaltung der öffentlichen Toiletten obliegt dem Hausmeister der Grund- und Hauptschule. Sie können bei Veranstaltungen von allen Besuchern benutzt werden. Bei über mehrere Tage dauernden Veranstaltungen (Vereinsturniere u. ä.) ist für die tägliche Reinigung der Veranstalter verantwortlich. Toilettenpapier und dergleichen wird von der Gemeinde gestellt. Grundsätzlich ist jeder Veranstalter bzw. Übungsleiter verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung die Toiletten zu schließen. Die aufsichtführenden Personen, Übungsleiter und Lehrer sind für die sorgfältige Behandlung der Toiletten verantwortlich. Irgendwelche Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister der Grund- und Hauptschule zu melden.

§ 6

Benutzung der Parkplatzbeleuchtung

Für die Benutzung der vorhandenen Parkplatzbeleuchtung zeichnet sich der Übungsleiter verantwortlich.

Die Parkplatzbeleuchtung ist umgehend nach Ende der Benutzung der Sportanlage auszuschalten. Die Gemeindeverwaltung kann den Ersatz der tatsächlichen Kosten verlangen.

§ 7

Haftung

Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an den Anlagen durch die Benutzer entstehen. Das gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Teilnehmer an sportlichen Übungen oder Besuchern von Veranstaltungen entstanden ist. Eine Haftung für die übliche Abnutzung der Anlage wird nicht verlangt. Die Gemeinde kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen. Der jeweilige Benutzer hat für alle Schadenersatzansprüche zu haften, die durch die Benutzung der Anlage gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der jeweilige Benutzer verpflichtet, die Gemeinde von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich etwaiger Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Für Garderobe, abhanden gekommene Gegenstände oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Die Gemeinde schließt mit allen Dauernutzern eine Vereinbarung über den Haftungsausschluss ab.

§ 8

Ordnungsvorschriften

Es ist verboten,

- a) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen;
- b) die Einrichtungen innen und außen zu bemalen, bekleben, benageln oder sonstwie zu verunreinigen, ebenso das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen irgendwelcher Art in oder am zugänglichen Gebäude. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisteramtes;
- c) Motor- und Fahrräder innerhalb der Sportanlage zu benutzen.

Das Betreten der Wettkampfanlagen innerhalb der Abschränkung ist nur Aktiven gestattet. Alle während einer Veranstaltung oder sportlichen Übung verursachten Beschädigungen werden von der Gemeinde auf Kosten der jeweiligen Veranstalter beseitigt. Eine Beauftragung Dritter ist möglich.

§ 9

Benutzung der Sportanlage außerhalb den im Belegungsplan festgelegten Zeiten

Die vorgenannten Bestimmungen in Bezug auf die Plätze, die leichtathletischen Anlagen und Räumlichkeiten usw. gelten für alle Sportveranstaltungen sinngemäß. Die Erlaubnis zur Benutzung der Sportanlage für Veranstaltungen außerhalb der im Belegungsplan festgelegten Zeiten ist mindestens vier Wochen vorher beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

Aus dem Antrag müssen die Zeitdauer und die Art der Benutzung hervorgehen. Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Damit Unstimmigkeiten von vornherein ausgeschlossen werden, sollten solche Veranstaltungen jeweils im Halbjahresplan bei der Gemeindeverwaltung angemeldet werden. Der Veranstalter hat vor der Veranstaltung gegenüber der Gemeindeverwaltung eine oder zwei Personen zu benennen, die für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich sind. Die vorgenannten Verpflichtungen für die Übungsleiter gelten für diese Personen sinngemäß. Eine dieser Aufsichtspersonen muss während der Veranstaltung stets anwesend sein. Die Überlassung ist rechtswirksam vereinbart, wenn die mündliche Zusage des Bürgermeisteramtes erteilt ist. Sollte die vorgesehene Benutzung durch höhere Gewalt, öffentliche Notstände oder aus sonstigen unvorhergesehenen Gründen nicht möglich sein, so ist ein Anspruch auf Schadenersatz ausgeschlossen. Fällt eine angemeldete oder üblicherweise vorgesehene Benutzung aus, ist dieses dem Bürgermeisteramt rechtzeitig mitzuteilen.

§ 10

Kosten der Benutzung

Die Kosten für die Benutzung der Sportanlage werden in einer besonderen Gebührensatzung geregelt.

§ 11

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Der Gemeinderat behält sich das Recht, die sofortige Räumung der Anlagen zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird. Der Anspruch des Bürgermeisteramtes auf ein evtl. festgesetztes Entgelt bleibt davon unberührt.

Wird die Anlage nicht fristgerecht freigegeben, kann sie die Gemeinde auf Kosten des Vertragnehmers räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Vertragsnehmer haftet für den durch den Verzug evtl. entstehenden Schaden.

§ 12

Rücktritt von der Zustimmung zur Benutzung der Anlage

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, von der Zustimmung zur Benutzung zurückzutreten, falls es aus unvorhergesehenen Gründen oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig sein sollte. Die Gemeinde ist in diesem Fall nicht verpflichtet, Schadenersatz zu leisten.

§ 13

Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister der Grund- und Hauptschule abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von einer Woche meldet, dem Fundamt beim Bürgermeisteramt übergibt. Eine Haftung für Fundgegenstände wird nicht übernommen.

§ 14

Verschiedenes

Aufsichtspersonen des Bürgermeisteramtes und dem Hausmeister der Grund- und Hauptschule ist der Zutritt der Sportanlage auch während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung von Eintrittsgeld zu gestatten.

§ 15

Rechtsgrundlage

Beschluss des Gemeinderats vom 25.10.1982.

Ausgefertigt:

Aichwald, den 11.11.1982

gez. Hohler,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Aichwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.